

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



München, April 2010

Mit Wirkung vom 1. April 2010 bittet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Leitlinien zur Ausgestaltung der Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften zu beachten:

Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für

Asylbewerber

Grundsätze der Unterbringung:

- Die Bewohner werden nach zeitgemäßen humanitären Maßstäben und angemessen untergebracht. Gemeinschaftsunterkünfte sind nach Größe und Ausstattung entsprechend zu gestalten. Insbesondere Gesundheit und sittliches Empfinden der Bewohner sind hohe Güter, die der Fürsorge und des Respekts der staatlichen Stellen bedürfen.
- Um die Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu erleichtern, sollen Gemeinschaftsunterkünfte nach Möglichkeit in oder im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil eingerichtet werden.
- Die Kapazitätsberechnung für eine Gemeinschaftsunterkunft richtet sich ausschließlich nach ihrem individuellen Wohnbereich.

Individueller Wohnbereich:

- Zum individuellen Wohnbereich zählen die Wohn-/Schlafräume. Pro vorgehaltenem Platz soll eine durchschnittliche Wohn-/Schlafraumfläche von sieben Quadratmetern regelmäßig nicht unterschritten werden. Dieser Grundsatz gilt nicht für die Aufnahmeeinrichtungen.

- In einem Raum sollen nicht mehr als vier (maximal sechs) Bewohner untergebracht werden. Handelt es sich nicht um eine Familie, sind die Bewohner nach Geschlechtern getrennt unterzubringen. Soweit die Platzkapazität der Gemeinschaftsunterkunft dies zulässt, sind Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen zu berücksichtigen. **Ziel ist, Familien möglichst in abgetrennten Wohneinheiten unterzubringen oder die besonderen Belange von Familien bei der Zimmerzuteilung zu berücksichtigen.**
- Der Raum muss auf geeignete Weise vor Sonne und Einsicht geschützt werden können. Er muss belüft-, beheiz- und abschließbar sein.
- Zur Grundausstattung eines Raumes gehören
 - für jeden Bewohner eine geeignete und separate Schlafgelegenheit mit entsprechender Ausstattung,
 - für jeden Bewohner ein Tischteil mit Sitzgelegenheit,
 - für jeden Bewohner ein abschließbarer Schrank oder Schrankteil,
 - für jeden Bewohner ein Kühlvolumen von 20 bis 30 Litern, wenn sie nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wird,
 - falls nicht gemeinschaftlich genutzte Küchenräume oder andere Kochgelegenheiten in abgeschlossenen Wohneinheiten zur Verfügung stehen: Kochplatte, Spültisch und Möglichkeit zum Aufbewahren von Speisen sowie zur Abfallentsorgung und die notwendigen Reinigungsgeräte.
- Als weitere Grundausstattung ist pro Person auszugeben:
 - Bettwäsche, Handtücher und/oder Badetücher zum regelmäßigen Wechseln und
 - notwendige Küchenutensilien, insbesondere Geschirr, Besteck, Topf und Pfanne,

Sanitäreinrichtungen:

- Verfügt die Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, müssen Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten regelmäßig für männliche und weibliche Bewohner getrennt und abschließbar eingerichtet werden. Dabei sind mindestens
 - ein Waschbecken je fünf bis maximal sieben Bewohner,
 - ein Duschplatz je zehn Bewohner,
 - ein Toilettenplatz (Abortsitz oder bei Bedarf Hockklosetts) je zehn weibliche Bewohner,
 - ein Toilettenplatz (Abortsitz oder bei Bedarf Hockklosetts) je zehn männliche Bewohner oder ein Toilettenplatz und ein Urinalbecken je 15 männliche Bewohner sowie

- Zubehör für Wasch- und Toilettenräume (Toilettenpapier (möglich auch pro Person), Toilettenbürste, Hygieneeimer, Ablagemöglichkeiten am Waschplatz, Wandhaken) vorzusehen.
- Die Mindestzahlen an Waschbecken, Dusch- und Toilettenplätzen gelten für neu zu eröffnende Gemeinschaftsunterkünfte. Bestehende Gemeinschaftsunterkünfte sollen möglichst zeitnah sukzessive nachgerüstet werden, als eine Nachrüstung baulich möglich und haushaltsrechtlich vertretbar ist. Soweit erforderlich, ist für die Nachrüstung das Einverständnis des Vermieters einzuholen.
- Die Sanitäreinrichtungen sollen ausreichende Ablagemöglichkeiten für persönliche Körperpflegemittel, Hand- und Badetücher sowie für die Bekleidung ausweisen.
- Sanitärräume sind auf geeignete Weise vor Einsicht zu schützen.
- Die Be- und Entlüftung der Sanitärräume hat entweder direkt über Fenster oder mittels Zwangslüftung zu erfolgen. Fußböden und Wände müssen leicht und feucht zu reinigen sein.

Gemeinschaftsküchen:

- Stehen für die Verpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten (zum Beispiel in abgeschlossenen Wohneinheiten) zur Verfügung, sind gemeinschaftliche Küchenräume einzurichten.
- Für die Ausstattung einer Gemeinschaftsküche sind mindestens vorzusehen:
 - vier Kochstellen für je acht Bewohner sowie unterkunftsabhängig Backröhren (i.d.R. zwei je Gemeinschaftsküche)
 - ein Kühlvolumen von 20 bis 30 Litern je Bewohner, wenn sie nicht in einem anderen Raum zur Verfügung gestellt wird
 - Arbeitsplatten zur Nahrungs- und Getränkezubereitung
 - Abwasch- und Spültische mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeiten
 - u. U. Funktionsschränke, insbesondere zur Aufbewahrung von Reinigungsmitteln. Für eine kindersichere Aufbewahrung der Reinigungsmittel ist Sorge zu tragen.
- Die Mindestzahl an Kochgelegenheiten gilt für neu zu eröffnende Gemeinschaftsunterkünfte. Bestehende Gemeinschaftsunterkünfte sollen insoweit sukzessive nachgerüstet werden, als eine Nachrüstung baulich möglich und haushaltsrechtlich vertretbar ist. Soweit erforderlich, ist für die Nachrüstung das Einverständnis des Vermieters einzuholen.

Gemeinschaftsräume und Außenanlagen zur Freizeitgestaltung:

- Verfügen Gemeinschaftsunterkünfte nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, sind die Unterkünfte mit ausreichenden, der tatsächlichen Belegung entsprechenden Gemeinschaftsräumen und, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung auszustatten.
- Gemeinschaftsräume können als Klub-, Fernseh-, Schulungs-, Gebets-, Sport- und Spielzimmer oder mit Ausnahme des Spielzimmers kombiniert für zwei oder mehrere der vorgenannten Nutzungen gestaltet sein.
- Sofern Kinder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist zusätzlich mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung einzurichten. Ebenfalls ist bei Bedarf ein Zimmer zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung zu stellen.
- Die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sollen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung ausweisen.

Funktionsräume für die Bewohner:

- In den Gemeinschaftsunterkünften sind Räume für das Waschen und Trocknen der Kleidungsstücke der Bewohner mit entsprechender Ausstattung vorzuhalten. Räume, die dem Waschen und Trocknen dienen, sollen natürlich belüftet sein.
- In Gemeinschaftsunterkünften sollte zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Bewohner ein Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung vorgehalten werden.

Weiterer Raumbedarf:

- Wenn möglich, sollten Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Güter oder Reinigungsutensilien vorgehalten werden.
- Beratungsraum.
- In einer Aufnahmeeinrichtung ist ein Untersuchungsraum für Aufnahmeuntersuchungen bzw. ein Arztzimmer vorzuhalten.

Sicherheitstechnische Ausstattung:

- In den Gemeinschaftsunterkünften ist eine schnellstmögliche Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und des Trägers zu ermöglichen.
- Zur Vermeidung von Gefahren ist sicherzustellen, dass sich die Kochstellen in Gemeinschaftsküchen nach einem bestimmten Zeitablauf automatisch ausschalten.

1. Die „Leitlinien zur Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber finden Anwendung bei der nach dem 1. April 2010 erfolgenden Anmietung oder Errichtung neuer Gemeinschaftsunterkünfte.

Entsprechend den Vorgaben bei den Gemeinschaftsküchen und den Sanitäreinrichtungen sollen bestehende Gemeinschaftsunterkünfte möglichst zeitnah sukzessive nachgerüstet werden, soweit eine Nachrüstung baulich möglich und haushaltsrechtlich vertretbar ist sowie die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies gilt auch hinsichtlich der vorgegebenen durchschnittlichen Wohn-/Schlafraumfläche von regelmäßig sieben Quadratmetern. Hierbei handelt es sich um eine rechnerische Größe pro Unterkunft, die im Einzelfall – je nach der konkreten Situation vor Ort – auch eine Abweichung nach unten nicht ausschließt.

2. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Leitlinien auf die zukünftige Kapazität der Gemeinschaftsunterkünfte gilt, dass sich die Kapazitätsberechnung für eine Gemeinschaftsunterkunft zunächst nach dem individuellen Wohn-/Schlafbereich richtet. Die auf diese Weise errechnete Kapazität kann durch die zuständige Regierung nach unten abgesenkt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt werden kann.

3. Dieses Anschreiben sowie die „Leitlinien zur Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber“ sind adressiert an die für die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Regierungen und dienen diesen als interne Vollzugshinweise. Eine externe Verbreitung dieser Hinweise sollte nur auf Anfrage und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Anfragenden erfolgen; die Übersendung der Leitlinien an Betreuungs- sowie Interessenverbände behält sich das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bloeck
Ministerialrat

